



Marktgemeinde Zell am Ziller

Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: gemeinde@zell-am-ziller.tirol.gv.at

S a t z u n g

über die Einhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zell am Ziller

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell am Ziller hat in seiner Sitzung vom 12.01.1981 auf Grund des § 15 Abs. 2 lit. c des Finanzausgleichgesetzes 1967, BGBl. 2/1967 und der §§ 5 und 25 des Gemeindeabgabengesetzes 1935, LGBl. 43/1935, beschlossen:

§ 1 – Steuerpflicht:

- (1) Wer in der Gemeinde Zell am Ziller einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, daß der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuert wird. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts-(Betriebs-)Vorstand. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (4) Bei Gesellschaften, Vereinen und Genossenschaften, die einen Hund halten, ist der statutengemäß bestellte oder gewählte Obmann oder Vorstand für die Zahlung der Steuer verantwortlich. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter oder Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizei übergeben werden.

§ 2 – Höhe der Steuer:

- (1) Die Steuer wird für das Haushaltsjahr erhoben. Sie wird vom Gemeinderat alljährlich festgesetzt.
- (2) Hält der Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Zell am Ziller mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund auf das Doppelte.

- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach § 4 ermäßigt ist, auch vollzuversteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt wird, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 3 eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die vollzuversteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

§ 3 – Steuerbefreiungen:

- (1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde, sind von der Steuer befreit. Als völlig hilflos sind auch hochgradig schwachsinnige oder schwerhörige Personen anzusehen, die einen Hund zu ihrem Schutze oder zu ihrer Hilfe bedürfen. Ob eine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist in Zweifelsfällen von der Partei durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Unter Sanitätshunde fallen in der Regel die eigens hiezu abgerichteten und geprüften Hunde, z. B. die des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht usw.
- (2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:
- a) Diensthunde staatlicher und gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
 - b) Diensthunde des beeideten hauptberuflichen Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl.
- (3) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bereits bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuert haben, bzw. Personen, die sich als ausländische Feriengäste nicht länger als zwei Monate mit ihrem Hund im Gemeindegebiet aufhalten.

§ 4 – Steuerermäßigung:

- (1) Für Wachhunde oder Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden, beträgt die Steuer 50 %.
- (2) Für Hunde von alleinstehenden Pensionisten, die nachweislich einen eigenen Haushalt führen, beträgt die Steuer 50 % des Volltarifes. Werden in einem solchen Haushalt zwei oder mehrere Hunde gehalten, so wird für keinen Hund eine Ermäßigung gewährt.
- (3) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag die Steuer auf die Hälfte des im § 2 Abs. 1 beschlossenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund ermäßigt (Zwingersteuer), wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein österreichisches Zuchthundebuch beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen. Die Ermäßigung ist an die Bedingungen geknüpft, daß

- a) für die Hunde geeignete, einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - b) ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 - c) Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers beim Gemeindeamt angemeldet werden;
 - d) alljährlich vor Beginn des Haushaltsjahres Bescheinigungen des Österreichischen Kynologenverbandes über die in diesem Absatz gestellten Bedingungen vorgelegt werden.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Steuerermäßigung (§ 4) oder Befreiung (§ 3) ist vom Hundehalter binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Haushaltsjahres zu wiederholen. Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Befreiung in Fortfall, so ist dies binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen.

§ 5 – Anrechnung der Steuer:

Einem Steuerpflichtigen, der einen bereits in einer Gemeinde Österreichs versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht bzw. länger als zwei Monate im Gemeindebiet aufhält oder an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird die bereits entrichtete Steuer auf den in der Gemeinde Zell am Ziller geltenden Steuersatz angerechnet.

§ 6 – Meldepflicht und Auskunftspflicht:

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen zu versteuernden Hund erwirbt, in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats beim Gemeindeamt anzumelden.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden, bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers.
- (3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 7 – Steuermarken:

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde gegen Ersatz der Selbstkosten bei Zahlung der Steuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke, die der Hund zu tragen hat, aus. In Verlust geratene Hundemarken sind vom Hundehalter über das Gemeindeamt gegen Ersatz der Selbstkosten wieder zu beschaffen.

§ 8 – Rechtsmittel und Strafbestimmungen:

Für Strafen und Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBI. Nr. 7/1963, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 – Inkrafttreten:

Diese Steuerordnung tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.